

DU) Obmänner  
Geschäftsführer  
HA II  
HA III  
HA IV a  
HA IV b  
Sekt. Chef Dipl. Ing. Steiner  
Präsidium des NR (25 fach)

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft <u>GESETZENTWURF</u>	
Z:	<u>19. GE 088</u>
Datum:	12. APR. 1988
Verteilt:	13. April 1988 <i>Perstacher</i>
Ia/Dr. A./r.	<u>1988-04-08</u>

13.100/01-I C7/88 1988-02-19

Ia/Dr. A./r.

*H. H. H. H.*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985  
geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Ergänzend zum Schreiben vom 24. März 1988 gibt der Geschäftsführer  
des Milchwirtschaftsfonds noch folgende zusätzliche Stellungnahme  
ab:

Im derzeitigen § 73 Abs. 7 MOG ist vorgesehen, daß landwirtschaftliche  
Betriebe, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, innerhalb von  
5 Wirtschaftsjahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen  
sind. Diese Bestimmung soll durch die MOG-Novelle 1988 entfallen.

In diesem Falle müßte jedoch vorgesorgt werden, daß zumindest die-  
jenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der Rückkauf-  
aktion ihre Richtmenge dem Bund verkauft haben, weiterhin innerhalb  
der 5-jährigen Bindungsfrist keine neue Richtmenge erhalten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Geschäftsführer:



Hofrat Dkfm. Stratznigg e. h.

*L  
ey*